

der That, ich würde keinen ausreichenden Grund absehen können, warum man nicht jetzt das aufgeben wollte, was ehemals nur ein Werk der Noth gewesen ist und den jetzigen geläuterten Begriffen des Kirchenstaatsrechts in Bezug auf den Unterschied zwischen der Staats- und der Kirchengewalt nicht mehr entspricht. Es kann uns dahin auch das Beispiel anderer Länder leiten, wo eine solche freie Presbyterial- und Synodalverfassung mit dem glücklichsten Erfolge bereits besteht, und eben so sehen wir, wie schon angedeutet, andere Kirchen unsers Landes sich einer solchen Verfassung erfreuen, ohne daß man für den Staat Nachteile davon befürchtet oder wahrgenommen hätte. Dies ist also der Sinn, in welchem ich mir die Presbyterial- und Synodalverfassung denke. Man hat zwar von manchen Seiten her Tadel dagegen erhoben, daß man Staatseinrichtungen jetzt auf Kircheneinrichtungen überzutragen eine gewisse Neigung habe, allein ich kann in der That diesem Tadel nicht beistimmen, um deswillen nicht, weil ja die Kirche, im subjectiven Sinne genommen, eine Gesellschaft, so wie der Staat ist. Warum also sollten nicht ähnliche Einrichtungen, wie der Staat hat, auch auf die Kirche passen? Jedoch gestehe ich gern zu, daß hierbei die Eigenthümlichkeit der Kirchengesellschaft nie aus dem Auge zu lassen sein wird, daß das ewig Unwandelbare, dessen Erhaltung in den Gemüthern der Menschen die Kirche bezweckt, unabweisable und wohlferwogene Rücksichten fordert. Ich gehe nun etwas näher auf das Deputationsgutachten ein, und namentlich auf den Punkt d., welcher mir der wichtigste zu sein scheint. Hier beantragt nun die Deputation zuvörderst eine Trennung der evangelischen Kirche vom Staate und daß diese als Grundsatz bei der Verfassung anerkannt werde. Das meine ich auch, allein ich halte dennoch nicht für nöthig, hier gerade einen bestimmtern Antrag zu stellen, indem es mir scheint, als würde man dadurch den Maßregeln der hohen Staatsregierung zu sehr vorgreifen und sich schon zu sehr in die Initiative der Gesetzgebung einmischen. Die geehrte Deputation hat nun zur Ausübung der eigentlichen Kirchengewalt eine oberste collegiale Behörde gewünscht. Das kann ich aber freilich nicht ganz vereinigen mit dem, was weiter im Deputationsberichte gesagt ist. Zuvörderst heißt es nämlich, es solle dies nach §. 57 der Verfassungsurkunde geschehen. Das scheint aber unvereinbar mit einander, denn §. 57 der Verfassungsurkunde benennt doch eine ganz andere Behörde, welche die Kirchengewalt ausüben soll; will man also eine neue errichten, so muß die Behörde, welche §. 57 genannt ist, ihre Erledigung finden. Es heißt ferner: „In so weit es mit Rücksicht auf das Recht des Staates und die Vorschriften der Verfassungsurkunde geschehen kann.“ Nun, wie schon erwähnt, scheint der Staat also gar keinen Anspruch an das jus in sacra zu haben, und folglich glaube ich, daß von einem absoluten Rechte des Staates hier nicht die Rede sein kann. Die Vorschriften der Verfassungsurkunde aber würden allerdings meinem Sinne nach eine Abänderung erleiden müssen, wie ich bereits erörtert habe. Ob nun eine Behörde, wie unsere Deputation sie vorschlägt, zur Ausübung der

eigentlichen Kirchengewalt einzurichten sei, ist, glaube ich, künftig einer weitem Erwägung zu überlassen; und ich würde mich nicht entschließen können, jetzt schon eine Entscheidung darüber abzugeben. Doch will ich nicht in Abrede stellen, daß auch mit meiner Ansicht eine solche Behörde nicht unvereinbar wäre; wenn z. B. die Einrichtung so getroffen würde, daß diese Behörde mittelbarerweise von der Kirche eingesetzt würde, wenn diese Behörde dann die vollziehende Gewalt in Kirchensachen hätte, bei Gegenständen der Gesetzgebung aber an die Einwilligung der Generalsynode und die landesherrliche Genehmigung gebunden wäre, welche letztere vermöge des jus circa sacra vorausgesetzt werden muß, dann würde sie keineswegs mit meiner Ansicht in Widerspruch stehen. Ich komme nun auf die Kompetenzfrage, welche die geehrte Deputation in ihrem 3. Punkte Seite 701 des Berichts angeregt und erörtert hat. In dieser Beziehung kann ich kurz sein. Ich bin da im Allgemeinen mit der Deputation einverstanden, und glaube namentlich, daß, da die jetzige Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche auf gesetzlichem Grunde und Staatseinrichtungen beruht, auch eine neue Verfassung nur auf dem gewöhnlichen Wege festgesetzt werden könne, welcher für Gesetzgebungsgegenstände vorgeschrieben ist. Was den Zeitpunkt betrifft, zu welchem die von der hohen Staatsregierung zugesicherte Vorlage an uns gelangen möchte, so muß ich freilich erklären, so sehr ich auch dafür bin, daß gerade dieser Gegenstand der reiflichsten Erwägung unterliegen möge, daß ich dabei den Wunsch doch habe, daß damit wo möglich nicht bis zum nächsten Landtage gezögert werden möge; denn es scheint mir bei der Lebendigkeit der Bewegungen, deren ich im Anfange meiner Rede gedachte, nicht wünschenswerth, daß die Angelegenheit so lange hinausgeschoben werde. Ich glaube, daß sich durch die Vertagung des Landtags ein Mittelweg würde finden lassen, will jedoch einen besondern Antrag darauf jetzt nicht stellen, denn es kommt die Sache noch weiter bei den jetzigen Verhandlungen zur Sprache, wobei wir vielleicht noch eine bestimmtere Ansicht hierüber gewinnen werden. Wegen der andern Punkte, die unsere Deputation in ihrem Berichte noch angebracht hat, werde ich jetzt die Kammer nicht weiter aufhalten, indem ich glaube, daß, wenn es zur Berathung der einzelnen Punkte kommt, es dann noch Zeit sein wird, näher darauf einzugehen.

Staatsminister v. Wietersheim: Der geehrte Abgeordnete hat einen interessanten und wichtigen Vortrag gehalten, in welchem er seine Argumente zum Theil aus der Erklärung der Regierung in der Decretsbeifuge entlehnt hat, und ich erlaube mir zuvörderst, nochmals auf die betreffenden Stellen zurückzukommen. Sie lauten so: „Man hat bermalen um so weniger Bedenken gefunden, dem Wunsche der Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in geeigneter Weise, wiewohl nur in der Art zu entsprechen, daß dadurch weder die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche gefährdet, noch die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt (§. 57 der Verfassungsurkunde) wesent-